

116/72

GEMEINDE METZERLEN - MARIASTEIN / KANTON SOLOTHURN

AENDERUNG ZONEN- UND GESTALTUNGSPLAN mit Sonderbauvorschriften KURHAUS KREUZ MARIASTEIN

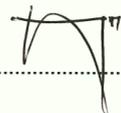
(Änderung zum bisherigen Gestaltungsplan vom 25.09.2000, RRB Nr. 1906)

Gegenstand der Planaufgabe sind die farbig hervorgehobenen Inhalte

Öffentliche Planaufgabe vom 06.12.2009 bis 07.12.2009

Genehmigt vom Gemeinderat am 08.12.2009

Der Gemeindepräsident



Die Gemeindegemeinschaft



Genehmigt vom Regierungsrat mit RRB Nr. 284 vom 23.2.2010

Der Staatschreiber

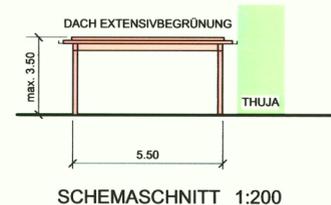
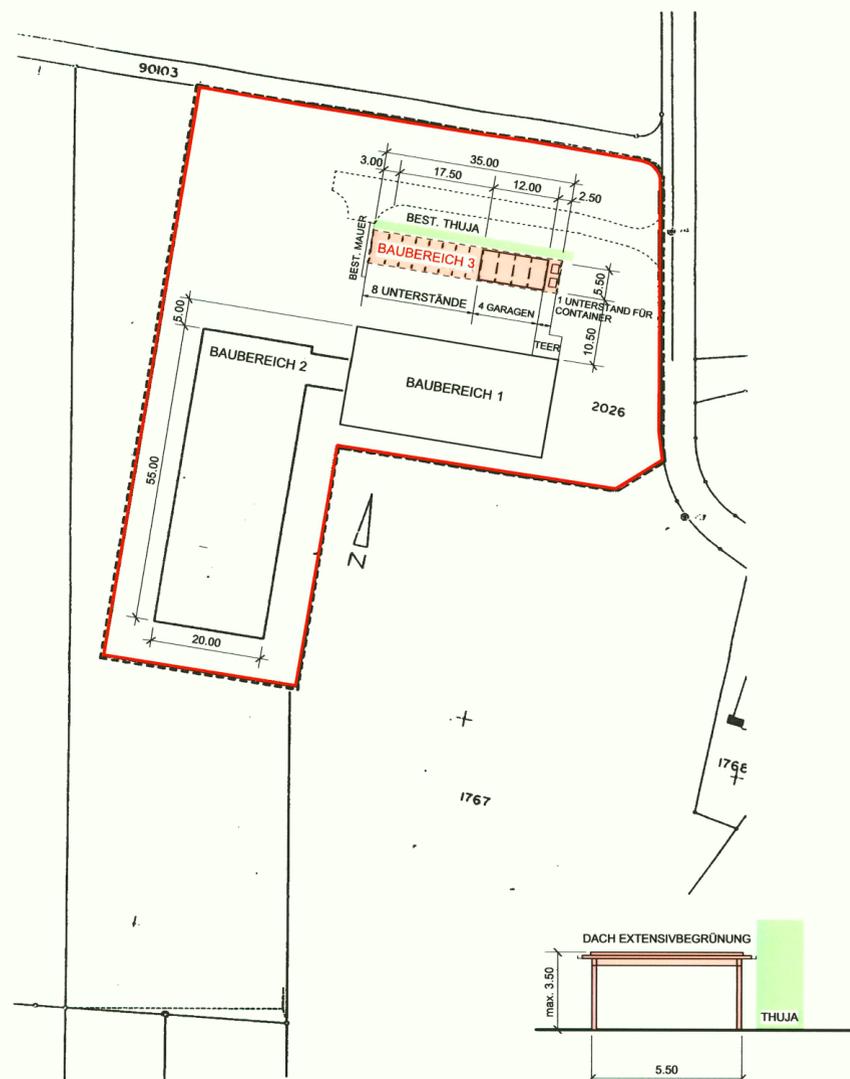


Publiziert im Amtsblatt Nr. 8 vom 26.2.2010



Planverfasser: **Priohaus GmbH Anton Eggenschwiler**
Dipl. Architekt ETH/SIA, Breitenbachstrasse 56, 4227 Büsserach

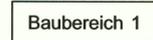
GESTALTUNGSPLAN / SITUATION 1:1000



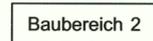
LEGENDE:



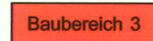
Geltungsbereich Zonen- und Gestaltungsplan, Abgrenzung Ortsbildschutzzone



Kurhaus Kreuz



Schwesternhaus



Neubau Unterstände (1-geschossig, max. Gebäudehöhe 3.50 Meter)

SONDERBAUVORSCHRIFTEN ZUM GESTALTUNGSPLAN

§ 1 Geltungsbereich

Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften gelten für das im Gestaltungsplan durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnete Gebiet.

§ 2 Stellung zur Bauordnung

Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Gemeinde Metzleren-Maria Stein und die einschlägigen kantonalen Vorschriften.

§ 3 Nutzung

Der Neubau des Schwesternhauses dient zur Aufrechterhaltung des Betriebes im Kurhaus Kreuz. Die Unterstände dienen zur Aufrechterhaltung des Betriebes im Kurhaus Kreuz.

§ 4 Baubereiche

- 1) Baubereich 1: bestehendes Kurhaus Kreuz
- 2) Baubereich 2: bestehendes Schwesternhaus
- 3) Unterstände und Garagen

Das max. Ausmass des Neubaus ergibt sich aus dem im Plan eingetragenen Baubereich mit der zugehörigen Geschosshöhe und Gebäudehöhe.

§ 5 Gestaltung der Bauten

Die Gestaltung der Bauten hat auf das unter Schutz stehende Kurhaus Kreuz Rücksicht zu nehmen. Der Neubau ist gemäss Schemaschnitt zu gestalten. Flachdachbauten und flachgeneigte Pultdächer sind gestattet. Das Baugesuch ist der Kantonalen Denkmalpflege zur Stellungnahme einzureichen.

Der Unterstand im Baubereich 3 ist mit einem extensiv begrünten Flachdach zu erstellen. Das Baugesuch ist der Kantonalen Denkmalpflege zur Genehmigung vorzulegen. Die bestehende Thujahecke ist zu erhalten. Bei Abgang ist sie in vergleichbarer Art zu ersetzen.

§ 6 Gebäudeabstand

Der Gebäudeabstand zwischen Kurhaus Kreuz und Neubau Schwesternhaus kann auf 7.40 Meter reduziert werden.

Der Gebäudeabstand zwischen Kurhaus Kreuz und den Unterständen kann auf 10.50 Meter reduziert werden.

§ 7 Bauten ausserhalb der Baubereiche

ausserhalb der Baubereiche sind Zufahrtstrassen sowie unter- und oberirdische Parkierungsflächen zugelassen.

§ 8 Inkrafttreten

Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat und der Publikation im Amtsblatt in Kraft.